

Vorläufige Nutzungsordnung des medialab

im Forschungszentrum Gesellschaft, Technik und Ökologie in Afrika (FZA)

Universität Bayreuth – Fachgruppe Medienwissenschaft

Stand: 07.08.2026

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
hier handelnd:
Prof. Dr. Matthias Christen
für das medialab der Medienwissenschaft Universität Bayreuth
Matthias.Christen@uni-bayreuth.de

Ansprechpartner Nutzung:

Paul Hadwiger

Paul.Hadwiger@uni-bayreuth.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeines	3
2.1	Geltungsbereich	3
2.2	Nutzendenkategorien und Zugangsstufen	4
2.3	Erlangung der Nutzungsberechtigung.....	5
2.4	Buchung, Öffnungszeiten und Reservierung.....	6
2.5	Offene Sprechstunde	7
2.6	Nutzungsentgelte.....	7
2.7	Rechte und Pflichten der Nutzenden.....	8
2.8	Wissenschaftliche Praxis und Acknowledgement.....	10
2.9	Ende der Nutzungsberechtigung.....	10
2.10	Ausschluss von der Nutzung	10
2.11	Rechte und Pflichten der Leitung des medialab	11
2.12	Haftung und Haftungsausschluss.....	11
3	Schlussbestimmungen	11
3.1	Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	11

1 Präambel

Diese Ordnung gilt vorläufig bis zur Erstellung einer Allgemeinen Nutzungsordnung für die Nutzung der Infrastruktur des medialab. Sie regelt die Nutzung des medialab und den Zugang zu dessen technischer Infrastruktur.

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte, rechtmäßige und sichere Nutzung der medientechnischen Infrastruktur der Universität Bayreuth im Forschungszentrum Gesellschaft, Technik und Ökologie in Afrika (FZA), die von der Fachgruppe Medienwissenschaft der Universität betrieben wird, gewährleisten.

Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität Bayreuth sowie der Zielstellung des bei der DFG eingeworbenen Großgerätes.

Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den nutzungsberechtigten Personen und der Fachgruppe Medienwissenschaft der Universität Bayreuth.

Ziel dieser Ordnung ist es, die Nutzungsbedingungen der medientechnischen Infrastruktur transparent zu machen, die Rechte und Pflichten der Nutzenden zu sichern, mögliche Haftungspflichten in Schadensfällen geltend zu machen sowie den Schutz der personenbezogenen und der betriebssensitiven Daten zu gewährleisten.

Zugleich trägt diese Ordnung dem Status des medialab als profilbildender Schlüsselinfrastruktur (Keylab) der Universität Bayreuth Rechnung. Sie eröffnet den Zugang über die Fachgruppe Medienwissenschaft hinaus für berechtigte Forschende und Studierende der Universität sowie – in einem klar definierten Rahmen – für externe Nutzende aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, ohne den Vorrang von Forschung der Universität zu beeinträchtigen.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

- 2.1.1 Das medialab ist Teil des Forschungszentrums Gesellschaft, Technik und Ökologie in Afrika (FZA).
- 2.1.2 Diese vorläufige Nutzungsordnung regelt im Rahmen der allgemeinen Nutzungsrichtlinien des FZA den Zugang zur und die Nutzung der im medialab gebündelten medientechnischen Infrastruktur.
- 2.1.3 Die Fachgruppe Medienwissenschaft der Universität Bayreuth betreibt im Sinne der Funktionsbestimmung des FZA sowie der angewandten Forschung eine medientechnische Infrastruktur für die Nutzenden des FZA, für Studierende und Mitarbeitende der Fachgruppe Medienwissenschaft sowie weitere berechtigte Mitarbeitende und Studierende der Universität Bayreuth im Sinne von Absatz 2.2. Die bereitgestellte Infrastruktur besteht aus der AV-Regie mit angeschlossenem Lager, Studiofläche und Tonkabine, einem Raum zur Digitalisierung analoger Medien sowie einem Raum zur Bild- und Bewegtbildbearbeitung. Diese Räume werden im Folgenden als „medialab“ bezeichnet.

- 2.1.4 Prof. Matthias Christen verantwortet die dem medialab zugehörigen Räume und technischen Ressourcen und ist verantwortlich für den geordneten Betrieb des medialab. Er sorgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und personellen Ressourcen für die Wartung, Reparatur und im Bedarfsfall den Ersatz der technischen Geräte und stellt die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen sicher.
- 2.1.5 Die medientechnische Infrastruktur wird zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie – im Rahmen des Keylab-Status – für den Wissens- und Technologietransfer mit externen Partnern bereitgestellt. Eine private Nutzung sowie jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung sind untersagt. Die Ressourcen dürfen ausschließlich auf der Grundlage einer nachverfolgbaren Zugangsberechtigung gemäß Absatz 2.2 genutzt werden.
- 2.1.6 Ergänzend werden Sicherheitsrichtlinien (im Folgenden „Richtlinien“) für die Nutzung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt und allen neuen Nutzenden nach der Einweisung und vor Nutzungsbeginn zur Verfügung gestellt.. Diese werden gemeinsam mit der Allgemeinen Nutzungsordnung von der Fachgruppe Medienwissenschaft erstellt und sind von den Nutzenden zu befolgen. Die Leitung des medialab ist, was den technischen Betrieb angeht, gegenüber den Nutzenden weisungsbefugt.
- 2.1.7 Für die Räume des medialab und die dort vorhandene Medientechnik sind die Mitarbeitenden der Fachgruppe Medienwissenschaft verantwortlich und gegenüber den Nutzenden weisungsberechtigt. Es gelten die allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes für das medialab.

2.2 Nutzendenkategorien und Zugangsstufen

- 2.2.1 Das medialab unterscheidet zwei Kategorien von Nutzenden:
 - Kategorie A** – Interne Nutzende: Mitarbeitende und Studierende der Fachgruppe Medienwissenschaft, Stabsstellen und Servicestellen der Universität, sonstige Mitarbeitende und Studierende der Universität Bayreuth, Mitglieder gemeinsamer Forschungsprojekte aus anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Mitglieder kooperierender Einrichtungen mit nachgewiesenem wissenschaftlichem Bezug zum Profil des medialab. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen für Einweisung und Betreuung wird pro Stabsstelle, Servicestelle, Forschungsprojekt oder kooperierender Einrichtung grundsätzlich **eine zugangsberechtigte Person** zugelassen, die als Ansprechperson gegenüber der Leitung des medialab fungiert. Diese Person ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen ihrer Stelle bzw. ihres Projekts und für die Einhaltung der Nutzungsordnung durch im Rahmen ihrer Buchung anwesende weitere Personen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des medialab im Einzelfall nach Maßgabe der verfügbaren Schulungskapazität.
 - Kategorie B** – Externe Nutzende: Personen, Gruppen oder Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, freiberuflich Kreative, externe Bildungseinrichtungen, Vereine und Initiativen, deren Vorhaben mit dem Profil des medialab vereinbar ist.
- 2.2.2 Mitarbeitende der Fachgruppe Medienwissenschaft sind dafür verantwortlich, dass im Rahmen der verfügbaren Ausstattung die technischen Anforderungen für Projekte der Medienwissenschaft im medialab erfüllt werden können. Die Fachgruppe gewährleistet damit den Lehr- und Forschungsbetrieb der Kategorie A; ein darüberhinausgehender Anspruch besteht nicht.

- 2.2.3 Das medialab verfügt über keine eigenständigen personellen Ressourcen für eine fortlaufende technische Betreuung von Drittprojekten. Ein genereller Anspruch auf eine laufende technische Betreuung von Projekten besteht nicht. Eine projektbezogene technische Betreuung kann bei Bedarf und im Falle entsprechender Verfügbarkeit gegen zu stellende Finanzierung in Form von ausgebildeten studentischen Hilfskräften (SHK) bereitgestellt werden.
- 2.2.4 Für Personen oder Gruppen der Kategorie B besteht kein genereller Anspruch auf eine kostenfreie Einweisung in die Geräte des medialab und die damit verbundene Zugangsberechtigung besteht nicht.
- 2.2.5 Die Zulassung zu jeder Kategorie setzt voraus:
- a) die ausdrückliche Anerkennung dieser Nutzungsordnung sowie der Sicherheitsrichtlinien;
 - b) die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Einweisungen gemäß Absatz 2.3 oder die Anerkennung gleichwertiger Vorkenntnisse;
 - c) die Registrierung im Buchungssystem des medialab gemäß Absatz 2.4;
 - d) bei Kategorie B zusätzlich den Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Fachgruppe Medienwissenschaft sowie die Entrichtung der Nutzungsentgelte gemäß Absatz 2.6.
- 2.2.6 Über die Zulassung von Nutzenden der Kategorie B entscheidet die Leitung des medialab im pflichtgemäßen Ermessen. Die Zulassung kann zeitlich befristet, auf bestimmte Räume und Geräte beschränkt sowie mit weiteren Auflagen versehen werden. Sie kann insbesondere versagt werden, wenn das geplante Vorhaben mit der Zweckbestimmung der Infrastruktur, mit dem Vorrang von Lehre und Forschung oder mit den Belangen anderer Nutzender nicht vereinbar ist.
- 2.2.7 Die Nutzungsberechtigung erfolgt ausschließlich zu den unter Absatz 2.1 genannten Zwecken. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Infrastruktur sowie die Belange der Universität und der anderen Nutzenden dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2.8 Die Ressourcen des medialab können kontingentiert werden. Die Nutzungsberechtigung kann mit zeitlichen Begrenzungen sowie mit weiteren nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 2.2.9 Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung oder die Sicherheitsrichtlinien.

2.3 Erlangung der Nutzungsberechtigung

- 2.3.1 Die Nutzung des medialab setzt eine Grundeinweisung sowie die für die jeweils genutzten Geräte oder Räume erforderlichen Geräteeinweisungen voraus. Einweisungen werden durch die Leitung des medialabs erteilt, Geräteeinweisung können auch durch von ihr autorisierte, geschulte studentische Hilfskräfte (SHK) vermittelt.
- 2.3.2 Die Einweisungen umfassen mindestens die Sicherheitsrichtlinien des medialab und Anerkennung der Nutzungsordnung (allgemeine Grundeinweisung);
- 2.3.3 Einweisungen werden in der Regel im Rahmen der offenen Sprechstunde gemäß Absatz 2.5 dieser Nutzungsordnung erteilt. Außerhalb der offenen Sprechstunde

besteht kein Anspruch auf Einweisungen. Individuelle Einzeleinweisungen oder Sondertermine können auf Anfrage und gegen gesonderte Vergütung angeboten werden. Studierende der Medienwissenschaft werden im Rahmen der medienpraktischen Lehrveranstaltungen von den Verantwortlichen in die Nutzung des medialab und seiner unterschiedlichen Bereiche eingewiesen.

- 2.3.4 Die erfolgreiche Absolvierung einer Einweisung wird im Buchungssystem hinterlegt und ist Voraussetzung für die Buchung der entsprechenden Räume.
- 2.3.5 Erwiesene gleichwertige Vorkenntnisse können auf Antrag von der Leitung des medialab anstatt Geräteeinweisungen anerkannt werden. Die Antragsstellung erfolgt formlos unter Vorlage geeigneter Nachweise (berufliche Qualifikationen, Schulungszertifikate, Arbeitsproben). Die Anerkennung kann auf einzelne Module beschränkt werden. Die allgemeine Grundeinweisung ist unabhängig davon nötig.
- 2.3.6 Im Rahmen eines Multiplikatorenmodells können besonders qualifizierte Nutzende der Kategorie A nach Absolvierung einer entsprechenden Schulung (Train-the-Trainer) durch die Leitung des medialab als Einweisende für bestimmte Geräte oder Teilbereiche zertifiziert und beauftragt werden, im Auftrag der Leitung Einweisungen für andere Nutzende durchzuführen. Die Tätigkeit als zertifizierte einweisende Person wird im Regelfall im Rahmen einer SHK-Beschäftigung seitens der Stelle/Fachgruppe vergütet.
- 2.3.7 Für Nutzende der Kategorie B sind die Einweisungen kostenpflichtig nach Absatz 2.6. Die Pflicht zur Absolvierung einer Einweisung gilt unabhängig vom Umfang der geplanten Nutzung.

2.4 Buchung, Öffnungszeiten und Reservierung

- 2.4.1 Räume und Geräte des medialab dürfen nur nach vorheriger Reservierung über das digitale Buchungssystem genutzt werden („Online Dispo“). Personen, die sich ohne gültige Buchung im medialab aufhalten, sind aus den Räumen zu verweisen.
- 2.4.2 Buchungen sind grundsätzlich:
 - a) für Nutzende der Kategorie A jederzeit innerhalb der allgemeinen Belegungszeiten möglich;
 - b) für Nutzende der Kategorie B ausschließlich nach Rücksprache möglich. Eigenständige Reservierungen im Buchungssystem können nicht vorgenommen werden.
- 2.4.3 Die Leitung des medialab definiert pro Semester:
 - a) Sperrzeiten für Lehre, Wartung, Reinigung und prioritäre Forschung;
 - b) ggf. Nutzungskontingente pro Person, Projekt oder Kategorie nach Rücksprache

Die jeweils geltenden Zeitfenster und Kontingente werden im Buchungssystem hinterlegt und sind für Nutzende entsprechend nachvollziehbar.
- 2.4.4 Reservierungen verfallen automatisch, wenn der Raum nicht spätestens 30 Minuten nach Buchungsbeginn belegt wird. Stornierungen müssen spätestens 24 Stunden vor Buchungsbeginn erfolgen. Bei wiederholten kurzfristigen Stornierungen oder unentschuldigtem Nichterscheinen kann die Buchungsberechtigung temporär eingeschränkt werden.
- 2.4.5 Buchungen für Großvorhaben (mehrtägige Belegung, Sondertechnik, besonderer Personalaufwand) bedürfen der gesonderten Freigabe durch die Leitung des medialab und sind in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn anzufragen.

- 2.4.6 Eine Weitergabe von Buchungen an Dritte ist nicht zulässig. Buchende stehen für die Einhaltung der Nutzungsordnung durch die im Rahmen ihrer Buchung anwesenden Personen ein.

2.5 Offene Sprechstunde

- 2.5.1 Während der Vorlesungszeit findet wöchentlich eine offene Sprechstunde des medialab statt. Tag, Uhrzeit und Raum werden zu Beginn jedes Semesters auf der Webseite der Fachgruppe Medienwissenschaft sowie im Buchungssystem bekanntgegeben.
- 2.5.2 Die offene Sprechstunde dient insbesondere:
- der Durchführung von Grund- und Geräteeinweisungen gemäß Absatz 2.3;
 - der fachlichen Beratung von Nutzenden zu medientechnischen Fragen, Aufnahmekonzepten und Postproduktion;
 - der Bearbeitung kurzer, abgegrenzter medientechnischer Projekte (Kurzaufnahmen, Test- und Probeaufnahmen, kurze Schnitt- oder Digitalisierungsarbeiten);
 - der Klärung organisatorischer Fragen rund um Buchung, Verleih und Nutzungsvereinbarungen.
- 2.5.3 Die Teilnahme an der offenen Sprechstunde steht Nutzenden aller Kategorien gemäß Absatz 2.2 sowie Interessierten offen. Für die Teilnahme ist keine Buchung über das Buchungssystem erforderlich; bei Bedarf kann die Leitung des medialab eine vorherige Anmeldung über ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.
- 2.5.4 Die offene Sprechstunde wird durch die Leitung des medialab oder durch von ihr beauftragte, qualifizierte Personen (qualifizierte studentische Hilfskräfte) durchgeführt. Während der Sprechstunde ist eine durchgehende technische Betreuung gewährleistet.
- 2.5.5 Im Rahmen der offenen Sprechstunde können nur Vorhaben bearbeitet werden, die innerhalb des verfügbaren Zeitfensters abschließbar sind und keine umfangreichen Auf- oder Umbauten erfordern. Größere Vorhaben sind über das reguläre Buchungssystem gemäß Absatz 2.4 zu reservieren.
- 2.5.6 Bei großem Andrang kann die Leitung des medialab einzelne Anliegen priorisieren oder vertagen. Vorrang haben Einweisungen vor Beratungen, Beratungen vor Kleinprojekten.

2.6 Nutzungsentgelte

- 2.6.1 Die Nutzung des medialab ist für Nutzende der Kategorie A im Regelfall entgeltfrei.
- 2.6.2 Für Nutzende der Kategorie B werden grundsätzlich Nutzungsentgelte erhoben, die mindestens kostendeckend kalkuliert sind. Die Erhebung von Nutzungsentgelten sind in den wirtschaftlichen Bereich der Universität einzuordnen. Die Entgelte sind nach Vollkostenkalkulation mit Overhead und Steuerumlagen zu kalkulieren und sind umsatzsteuerrelevant. Die Abwicklung erfolgt über eine wirtschaftliche Kostenstelle. Das Nutzungsentgelt umfasst insbesondere

- a) ein Stundenentgelt für die Nutzung von Räumen und Festinstallationen;
 - b) eine Pauschale für die Inanspruchnahme einer SHK-Betreuung;
 - c) ein Entgelt für Einweisungen und individuelle Schulungen;
 - d) Verbrauchsmaterial- und Verschleißkosten nach Aufwand.
- 2.6.3 Die genauen Sätze werden bei Veröffentlichung der finalen Nutzungsordnung in einer gesonderten Gebührenordnung als Anlage zu dieser Nutzungsordnung festgelegt. Bis zum Erlass der Gebührenordnung werden Entgelte im Einzelfall durch die Leitung des medialab in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung der Universität Bayreuth festgesetzt und in der Nutzungsvereinbarung dokumentiert.
- 2.6.4 Die Erhebung der Entgelte dient der Deckung des Aufwands für Betrieb, Verschleiß, Verbrauchsmaterial sowie für studentische Hilfskräfte.
Da Nutzungsentgelte haushaltsrechtlich als wirtschaftlich einzustufen sind, wird nach EU mit einem 3 bis 5% Gewinnaufschlag kalkuliert.
- 2.6.5 Auf Antrag und in begründeten Fällen kann die Leitung des medialab Entgelte ermäßigen oder erlassen, insbesondere für gemeinnützige, didaktische oder wissenschaftliche Vorhaben mit erkennbarem Bezug zum Profil des medialab.

2.7 Rechte und Pflichten der Nutzenden

- 2.7.1 Nutzende gemäß Absatz 2.2 haben das Recht, das medialab nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie den Richtlinien gemäß Absatz 2.1 zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Leitung des medialab.
- 2.7.2 Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet:
- alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur gefährdet oder stört;
 - die Vorgaben dieser Nutzungsordnung und der Richtlinien zu beachten und die Grenzen der Nutzungsberechtigung einzuhalten;
 - sich regelmäßig in den von der Fachgruppe Medienwissenschaft bereitgestellten Informationsdiensten zu informieren;
 - Nachrichten, die per E-Mail oder mit anderen Kommunikationsmitteln von der Fachgruppe Medienwissenschaft versandt werden, zu beachten;
 - eigene Geräte im medialab nur nach Rücksprache und unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie der Richtlinien in Betrieb zu nehmen oder in die bestehende Infrastruktur zu integrieren;
 - jegliche Änderungen an der Software-Konfiguration, an Kabelwegen und Schaltungen des medialab zu unterlassen oder im Vorfeld ausdrücklich genehmigen zu lassen und im Genehmigungsfall sorgfältig zu planen, um die Sicherheit der Einrichtungen sowie die Funktionalität für alle Nutzenden zu gewährleisten; Steckfelder sind nach Beendigung der Arbeit zu beräumen oder in einen definierten Grundzustand zu bringen; gleiches gilt für andere konfigurierbare Geräte;

- die allgemeine Sauberkeit zu Beginn der Nutzung zu überprüfen und bei Mängeln die Leitung des medialab zu informieren; jeglicher Müll ist nach der Nutzung vollständig zu entfernen;
- innerhalb der Räume des medialab nicht zu essen oder zu trinken;
- die Räume nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen; bei stärkerer Verschmutzung muss diese ebenfalls entfernt werden;
- das Studio so zu verlassen wie vorgefunden wurde; über den Reservierungszeitraum hinaus darf kein zusätzliches Equipment im Studio verbleiben; gleiches gilt für Requisiten;
- Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Räumen des medialab verwehrt bleibt; eine Weitergabe von Schlüsseln, Transpondern, Zugangskarten oder anderen Mitteln und Methoden, die Zugang zu den Räumen ermöglichen, an Dritte ist ausdrücklich untersagt;
- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die jeweiligen Lizenzbedingungen zu beachten;
- von der Universität Bayreuth bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- produzierte oder bearbeitete Daten auf eigenen Datenträgern oder Cloud-Diensten zu sichern; die Fachgruppe Medienwissenschaft übernimmt keine Haftung für verlorene oder gelöschte Daten und behält sich vor, Datenträger, die Teil der Infrastruktur des medialab sind, regelmäßig zu löschen;
- die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten Dritter nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu erfassen, zu verarbeiten oder weiterzugeben, sowie privat verwendete Zugangsdaten und Passwörter nach der Nutzung von den Rechnern des medialab zu entfernen; Verstöße können disziplinarische Maßnahmen gemäß den Richtlinien der Universität Bayreuth nach sich ziehen;
- bei Aufnahmen mit Personen vor der Kamera oder am Mikrofon die erforderlichen Einwilligungen schriftlich einzuholen und auf Verlangen der Leitung des medialab vorzulegen.

2.7.3 Strafbare Handlungen von Nutzenden können zum unmittelbaren Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

2.7.4 Die Fachgruppe Medienwissenschaft übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Verluste oder Diebstähle von privaten Geräten, die von Nutzenden in das medialab mitgebracht werden. Es obliegt den Nutzenden, ihre persönlichen Geräte angemessen zu sichern. Die Nutzung des medialab mit eigenen Geräten erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird dringend empfohlen, wertvolle oder persönliche

Gegenstände sicher aufzubewahren und keine unbeaufsichtigten Geräte im medialab zu hinterlassen.

2.8 Wissenschaftliche Praxis und Acknowledgement

- 2.8.1 Die Nutzung des medialab erfolgt nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Veröffentlichung oder Verwertung von im medialab entstandenen Inhalten – insbesondere wissenschaftlichen Publikationen, Filmen, Tonaufnahmen, Ausstellungen und vergleichbaren Erzeugnissen – ist das medialab mit einer geeigneten Danksagung (Acknowledgement) zu nennen.
- 2.8.2 Eine geeignete Formulierung lautet beispielsweise: „Diese Produktion entstand unter Nutzung der Infrastruktur des medialab im Forschungszentrum Gesellschaft, Technik und Ökologie in Afrika (FZA) der Universität Bayreuth.“ Bei wissenschaftlichen Publikationen, in denen das DFG-geförderte Großgerät genutzt wurde, ist zusätzlich die nach den Regeln der DFG vorgesehene Großgeräte-Kennzeichnung anzugeben.
- 2.8.3 Belegexemplare oder elektronische Kopien wesentlicher Erzeugnisse sind bei Bedarf der Leitung des medialab zur Sammlung und Sichtbarmachung zu überlassen, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Sammlung dient der Dokumentation der Leistungsfähigkeit des medialab und kann zu Berichts-, Antrags- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken verwendet werden.

2.9 Ende der Nutzungsberechtigung

- 2.9.1 Mit dem Ende der Nutzungsberechtigung ist die Fachgruppe Medienwissenschaft berechtigt und verpflichtet, die Nutzerkennung und die personenbezogenen Daten zu löschen. Es obliegt den Nutzenden, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsberechtigung persönliche Daten zu sichern.
- 2.9.2 Die Nutzungsberechtigung endet
 - a) für Bedienstete mit dem Ausscheiden aus dem Dienst an der Universität,
 - b) für Studierende mit der Exmatrikulation,
 - c) für Nutzende der Kategorie B mit Ablauf der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Frist,
 - d) für alle anderen Nutzenden mit Wegfall des Anlasses, der ihre Nutzungsberechtigung begründet hat.

2.10 Ausschluss von der Nutzung

- 2.10.1 Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung oder geltende Richtlinien, insbesondere gegen die in Absatz 2.7 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
 - b) die Infrastruktur des medialab für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c) der Universität Bayreuth durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.

- 2.10.2 Maßnahmen nach Absatz 2.10.1 sollen, außer bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihr oder ihm kann gegebenenfalls Gelegenheit zur Sicherung ihrer oder seiner Daten eingeräumt werden. Bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Universität Bayreuth bedürfen Maßnahmen nach Absatz 2.10.1 unabhängig von einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Ahndung der Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten der betroffenen Person.
- 2.10.3 Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des medialab entscheidet, sind aufzuheben, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

2.11 Rechte und Pflichten der Leitung des medialab

- 2.11.1 Die Fachgruppe Medienwissenschaft führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzendendatei. Diese wird in Form einer Datenbank im Buchungssystem geführt.
- 2.11.2 Soweit dies zur Störungsbeseitigung erforderlich ist, kann die Fachgruppe Medienwissenschaft die Nutzung des medialab vorübergehend einschränken oder einzelne Räume vorübergehend sperren. Über entsprechende Einschränkungen werden die betroffenen Nutzenden so bald wie möglich unterrichtet.

2.12 Haftung und Haftungsausschluss

- 2.12.1 Die Fachgruppe Medienwissenschaft übernimmt keine Garantie dafür, dass die Infrastruktur des medialab fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft.
- 2.12.2 Die Universität Bayreuth haftet gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Nutzende ist verpflichtet, die Infrastruktur des medialab sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Veränderungen und Verschlechterungen, die durch eine unsachgemäße Behandlung entstehen, sowie den Verlust hat er zu vertreten und zu ersetzen. Er ist ferner verpflichtet, die Infrastruktur des medialab nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu nutzen.
- 2.12.3 Der Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung kann zur Bedingung der Zulassung gemacht werden.
- 2.12.4 Der Nutzende stellt die Universität Bayreuth von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur des medialab frei.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese vorläufige Nutzungsordnung tritt am Tag der Inbetriebnahme des medialab in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten einer Allgemeinen Nutzungsordnung.

Leitung des medialab:

Prof. Dr. Matthias Christen Bayreuth, 07.8.2026